

beeinflusst wurde²⁴⁶). *Bezold* schlug dann vor, diesen methodischen Weg weiter auszubauen²⁴⁷). *Koehne* griff diese Anregung auf und wies Zusammenhänge der Forderungen der RS mit den lokalen Rechtsverhältnissen nach, wie sie in Augsburg anzutreffen sind²⁴⁸). *Werner* schloß sich dieser Meinung an und hat sie noch unterbaut²⁴⁹). *Beer* widersprach und glaubte, eher einen Niederschlag der Rottweiler Rechtsbräuche vorzufinden²⁵⁰).

In diesem Fall muß die Methode kritisiert werden: es ist meines Erachtens unwahrscheinlich, daß wir auf diese Weise zu einem tragbaren Ergebnis kommen. Die Verhältnisse im Südwesten des Reiches unterscheiden sich nur gering und sind außerdem noch nicht hinreichend untersucht. Bei allzu schwachen Unterschieden und ungenügendem Quellenmaterial versagt aber unsere historische Methode. Das wird leider allzu oft übersehen. So ist die Diskussion um die lokalen Vorlagen der RS absolut unverläßlich und deshalb mit wenigen Worten abzutun: der Ausdruck *fardel*, der behandelt wurde²⁵¹), ist viel weiter verbreitet, als *Koehne* annimmt; Stadtärzte gab es beispielsweise auch in Donauwörth²⁵²) und nicht nur in Ulm, auf welche Stadt *Boehm* verweist²⁵³); die Leibeigenschaft, deren Abschaffung die RS fordert, wird in Bern stark bekämpft²⁵⁴), und man muß deshalb nicht sogleich annehmen, daß die Verordnungen dieser Gemeinde die RS beeinflussten; daß man, wenn man wollte, auch Konstanz und seine Privilegien als Vorbild der RS ansprechen könnte, wurde bereits erwähnt²⁵⁵). Unter diesen Voraus-

²⁴⁶) *Boehm* a. a. O. S. 126 ff. (Bürgeraufnahme) und S. 154 f. (Stadtärzte).

²⁴⁷) *Bezold* GGA. 1876, 1226.

²⁴⁸) *Koehne*, NA. 23, 715 ff.; NA. 27, 261 ff.; NA. 28, 743 ff.; NA. 31, 251 ff.

²⁴⁹) Zuletzt *Werner*, RS S. LI ff. und 64 ff.

²⁵⁰) *Beer*, MIOG. Ergbd. 12, 666 ff. Allgemein anerkannt sind allerdings die Hinweise auf Basel, vgl. S. 427.

²⁵¹) *Koehne* NA. 23, 715. Dazu vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch 3 (1862) 1331 f. und Deutsches Rechtswörterbuch 3 (1935—1938) Sp. 425; für die vielen anderen Stellen verweise ich nur auf Aargauer Urkunden 8 (1938) S. 116. Der Terminus ist im Südwesten des Reiches von der Schweiz bis Frankfurt nachweisbar.

²⁵²) *H. Stenger*, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth 1193—1607 (1909) S. 111.

²⁵³) *Boehm* a. a. O. S. 154.

²⁵⁴) *R. Gmür*, Der Zehent im alten Bern (Abh. zum schweizerischen Recht, N. F. 310, 1954) S. 5. Allerdings hat an dieser Stelle wohl auch der Schwabenspiegel seinen Einfluß ausgeübt; vgl. oben S. 455; dazu *O. Herding*, Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg (Zs. f. württemberg. LG. 11, 1952) S. 158 ff.

²⁵⁵) Vgl. S. 444 ff.